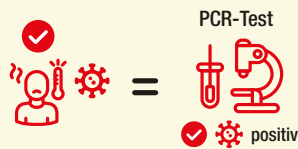


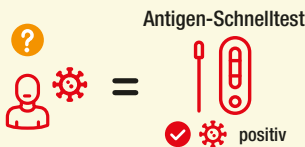
Quarantäneregeln im Zusammenhang mit COVID-19



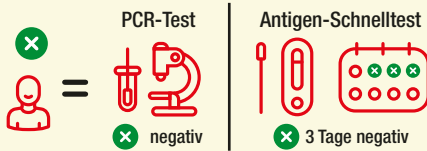
Während einer Infektion oder einem Infektionsverdacht auf COVID-19 ist eine Beschäftigung in der Caritas-Werkstatt ausgeschlossen.



Eine Infektion gilt als bestätigt, wenn sie durch einen PCR-Test nachgewiesen ist.



Ein Infektionsverdacht liegt vor bei einem eigenen positiven Antigen-Schnelltest oder bei einem relevanten Kontakt zu einer infizierten Person.



Entkräftet wird ein Infektionsverdacht durch einen negativen PCR-Test oder durch negative Schnelltests an drei aufeinanderfolgenden Tagen.



Liegt keine anderslautende Anordnung vom Gesundheitsamt vor, verbleibt die betreffende Person nach einer bestätigten Infektion 5 Tage in häuslicher Quarantäne.

Antigen-Schnelltest



Im Sinne der [„Empfehlungen des Robert-Koch-Institut zu Prävention und Management von COVID-19 in stationären Einrichtungen“](#) gelten alle Haushaltsangehörigen bzw. alle Mitglieder einer Wohngruppe als Kontaktpersonen. Sofern es sich dabei ebenfalls um Beschäftigte der Caritas-Werkstatt handelt, führen alle Kontaktpersonen während des gesamten Quarantänezeitraums der infizierten Person täglich vor Beschäftigungsbeginn einen Antigen-Schnelltest durch.

Antigen-Schnelltest



Mit einem tagesaktuellen negativen Testergebnis ist für Kontaktpersonen die Beschäftigung in der Caritas-Werkstatt möglich.